



Finanzordnung

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung gemäß dem Parteiengesetz findet, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marl ihre Finanzverhältnisse wie folgt:

§ 1 RECHENSCHAFTSBERICHT

(1) Der Vorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes an die Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Kreisvorstand im Vorstand beraten werden; er wird vom (geschäftsführenden) Vorstand, zumindest von der*dem Kassierer*in und einer*m Sprecher*in, unterzeichnet.

(2) Um die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes sicherzustellen, legt der Ortsverband dem Kreisverband bis zum 12. Februar eines jeden Jahres Rechenschaft auf der Grundlage des bundeseinheitlichen Kontenplans ab.

§ 2 BEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so verliert es das Recht auf Stimmübung so lange bis es seine Beitragspflicht erfüllt hat.

(2) Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt bundeseinheitlich mindestens 1% vom Nettoeinkommen. Der Mindestbeitrag beträgt sieben Euro im Monat. Für Mitglieder, bei denen kein steuerpflichtiges Einkommen vorliegt, beträgt der Mindestbeitrag 5 Euro.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder mit besonderen finanziellen Härten auf Antrag Ausnahmen hiervon im Einvernehmen mit dem Mitglied schriftlich zu vereinbaren (Sozialklausel). Diese Vereinbarung wird jährlich überprüft.

(4) Der Vorstand ist verantwortlich für die satzungsgemäße Einwerbung der Mitgliedsbeiträge.

(5) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Marl im Stadtrat leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandatsbeiträge an den Ortsverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge ist 50 % der Aufwandsentschädigungen (ohne Fahrkostenerstattungen). Die Sitzungsgelder bleiben unberührt.

§ 3 ZAHLUNGSVERZUG DER BEITRÄGE

(1) Sollte ein Mitglied zwei Monate im Rückstand mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages sein, muss dieses schriftlich aufgefordert werden, den fehlenden Betrag mit einer Frist von vier Wochen zu begleichen.

(2) Sollte das Mitglied die Frist nicht einhalten, muss eine erste schriftliche Mahnung verschickt werden, in der das Mitglied erneut aufgefordert wird, den fehlenden Betrag innerhalb von vier Wochen zu bezahlen. Zudem muss schriftlich mitgeteilt werden, dass das Ausbleiben der Zahlung zum Ausschluss aus der Partei führt.

(3) Sollte das Mitglied die Frist erneut nicht einhalten, muss eine zweite schriftliche Ermahnung erfolgen. Diese muss Folgendes enthalten:

(3.1) Die Ankündigung einer Frist von vier Wochen, um den kompletten ausstehenden Betrag zu bezahlen.

(3.2) Die Ankündigung, bei Nicht-Einhaltung der Frist dieser Person die Mitgliedschaft zu entziehen.

(4) Wenn nun weiterhin keine Beiträge bezahlt worden sind, hat der Ortsverbandsvorstand das Recht, die Mitgliedschaft dieser Person mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden.

§ 4 SPENDEN (ZUWENDUNGEN)

(1) Alle satzungsgemäßen Gliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Jeder dieser satzungsgemäßen Gliederungen stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind. Solche Spenden sind unverzüglich den Spender*innen zurück zu überweisen, oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

(2) Spenden, die im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen, werden unverzüglich über den Landes- und den Bundesverband an den/die Bundestagspräsident*in gemeldet.

(3) Spenden, deren Gesamtwert 10.000 Euro übersteigen, sind im Rechenschaftsbericht des Ortsverbandes unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu verzeichnen.

(4) Spendenbescheinigungen werden vom Kreisverband erteilt. Auf ihnen wird vermerkt, dass diese Spendenbescheinigung sämtliche Spenden des Vorjahres beinhaltet. Eine vor Ablauf des Rechnungsjahres ausgehändigte Spendenbescheinigung muss den Tag der Zu-

wendung ausweisen.

§ 5 HAUSHALT

(1) Die/der Kassierer*in erstellt einen Haushaltsplan, über den der Vorstand beschließt und von einer Mitgliederversammlung endgültig genehmigt wird.

(2) Der Haushaltsplan ist nach Möglichkeit entsprechend dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und soll eine mittelfristige Finanzplanung beinhalten. Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzkontinuität, Übersichtlichkeit und Transparenz sind Bestandteil BÜNDNISGRÜNER Finanzpolitik.

(3) Gelder können nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes verwendet werden. Kredite an Dritte sind satzungswidrig und damit unzulässig. Unternehmensbeteiligungen können nach Massgabe dieser Finanzordnung nicht eingegangen werden.

(4) Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch die/den Kassierer*in. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, muss diese Ausgabe über einen entsprechenden Nachtragshaushalt bei einer Mitgliederversammlung beantragt werden. Bis zu dieser Entscheidung erfolgt keine Ausführung des Beschlusses.

(5) Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat die/der Kassierer:in einen Nachtragshaushalt in den geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Der geschäftsführende Vorstand ist bis zu dessen Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

(6) Der geschäftsführende Vorstand darf über Zahlungen bis zu 1.000 € bei außerplanmäßigen Anlässen frei verfügen, muss diese dann aber der nächsten Mitgliederversammlung im Rechenschaftsbericht darstellen und erläutern.

§ 6 KOSTENERSTATTUNG

(1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes oder einem anderen, satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium des Ortsverbandes erhalten haben.

(2) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die vom Landesverband vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungsätze vermerkt sind.

(3) Erstattet werden die nachgewiesenen Kosten bei Benutzung der 2. Klasse öffentlicher Verkehrsmittel, bei Mietwagenbuchung oder Nutzung von CarsharingAngeboten bzw. die nach den jeweiligen Steuerrichtlinien vorgesehenen Erstattungsbeträge für Reisekosten. Alle Bahnfahrten und sonstigen externen Rechnungsbeträge (auch für Mietwagen- und Car-

sharing-Nutzung) sind durch Originalbelege nachzuweisen, dabei gilt der Standardpreis einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse als Regelgrenze. Für die Geltendmachung von Fahrten mit Individualverkehrsmitteln ist ein Nachweis der Entfernung mittels eines ausgedruckten Routenplaners dem Erstattungsantrag beizufügen. Für Reisen mit Individualverkehrsmitteln, die eine Kilometerzahl von insgesamt 400 übersteigen, gilt insgesamt als Obergrenze der reinen Fahrtkostenerstattung der Standardpreis (Flexpreis) einer Bahnfahrt in der zweiten Klasse. Im Fall von besonderen Umständen bei Reisen (wie etwa Mobilitätseinschränkungen oder unzumutbarem Mehraufwand bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln) soll der Vorstand der entsendenden Gliederung im Einzelfall Ausnahmen von der Regelgrenze schriftlich beschließen.

(4) Buchungsgebühren für Bahnreisen, Übernachtungen und vergleichbare Kosten sind dann erstattungsfähig, wenn sich auf dem gewählten Buchungsweg für die entsendende Gliederung ein wirtschaftlicher Vorteil gegenüber der Direktbuchung ergibt.

(5) Inlandsflüge sind von der Erstattung grundsätzlich ausgenommen.

(6) Sachaufwendungen, die in ursächlichem Zusammenhang mit der anzurechnen Tätigkeit stehen, werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet.

(7) Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattungsordnung erfasst sind, können nur im Wege einer Ausnahmeregelung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch einen Vorstandsbeschluss erstattet werden.

(8) Erstattungsanträge sind zeitnah, spätestens aber innerhalb von 3 Monaten nach Anfall der Ausgabe zu stellen. Erstattungsanträge für Ausgaben, die länger als 3 Monate zurückliegen, sind nicht mehr erstattungsfähig. Erstattungsanträge für Ausgaben im November oder Dezember eines Jahres sind spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres zu stellen.

§7 GRÜNE JUGEND MARL

(1) Der Grünen Jugend Marl wird zur Unterstützung grüner jugendpolitischer Ziele ein jährlicher Haushaltstitel zugewiesen. Diesen kann die GJ im Rahmen gesetzlicher Vorgaben eigenwirtschaftlich verausgaben.

(2) Zur Erstattung von Ausgaben sind der*dem Kassierer*n die Originalbelege zusammen mit dem Beschluss der Grünen Jugend vorzulegen.

(3) In einem Wahlkampfjahr erhält die GJ einen weiteren Haushaltstitel für Wahlkampfleistungen.

§ 8 FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT MIT FRAKTIONEN

(1) Grundsätzlich müssen Partei- und Fraktionsgelder getrennt sein. Gemeinsame Konten sind nicht möglich. Bei gemeinschaftlicher Nutzung von Räumen, Personal oder anderer Mittel des Geschäftsbedarfs muss es hierüber schriftliche Vereinbarungen geben, die garantieren, dass die Partei keine finanziellen Vorteile aus der gemeinsamen Nutzung zieht.

(2) Zuwendungen von Fraktionen an die Partei sind verboten.

§ 9 AUFBEWAHRUNG DER UNTERLAGEN

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Die Finanzordnung tritt nach Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der sie beschlossen wurde, in Kraft.